

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 19. Oktober 2012	42. Stück
385.	Stellenausschreibung für ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes	455
386.	Bestellung von Prüfungsorganen und Zuteilung von Prüfnummern gemäß § 20 Bgld. Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008	456
387.	Kundmachung der Marktgemeinde Minihof-Liebau betreffend die Auflage des Entwurfes einer Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Minihof-Liebau geändert werden soll	456
388.	Stellenausschreibung der Gemeinde Oberschützen für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“	457
389.	Bekanntgabe über vergebene Aufträge der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.....	458

Verfassungsgerichtshof

Zahl: 42010.0050/3-L3.1/2012

385. Stellenausschreibung für ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das mit Ablauf des 31. Dezember 2012 ausscheidet und das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Bewerbungen hiefür sind bis 14. November 2012 an die Präsidentin des Nationalrates zu richten.

Die Präsidentin des Nationalrates behält sich vor, den Mitgliedern des Nationalrates die eingelangten Bewerbungen zugänglich zu machen.

Es ist beabsichtigt, vor Erstattung des Ernennungsvorschlages des Nationalrates an den Bundespräsidenten mit den BewerberInnen ein Hearing durchzuführen. Die Einladung zum Hearing wird gesondert ergehen.

Hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen.

Es wird ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail anzugeben.

Die Präsidentin des Nationalrates:
Mag.^a Prammer

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 5-N-PR1000/114-2012

386. Bestellung von Überprüfungsorganen und Zuteilung von Prüfnummern gemäß § 20 Bgld. Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008

Kundmachung

Nachfolgend angeführte Personen wurden nach Ablegung der Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Bgld. Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 **zum Überprüfungsorgan bestellt** und sind berechtigt, Heizungsanlagen gemäß §§ 17 und 19 dieses Gesetzes und nach der Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 zu überprüfen. Gemäß § 20 Abs. 7 Bgld. LHKG 2008 sind sie verpflichtet, die ihnen zugeteilte und hier angeführte Prüfnummer bei jeder Überprüfung nach diesem Gesetz und nach der genannten Verordnung im Prüfbuch anzuführen.

<u>Name:</u>	<u>Prüfnummer:</u>
Gerald Eitljoerg	PR0516
Roland Siegl	PR0517
Franz Groß	PR0518

Die vollständige Liste der bereits bestellten Überprüfungsorgane und der vergebenen Prüfnummern liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III – Natur- und Umweltschutz, auf. Telefonische Auskünfte werden unter der Telefonnummer 02682/600-2933 oder per Mail unter peter.szewald@bgld.gv.at erteilt.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Weikovics

387. Kundmachung der Marktgemeinde Minihof-Liebau betreffend die Auflage des Entwurfes einer Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Minihof-Liebau geändert werden soll

Kundmachung

Gemäß §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, idgF, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Minihof-Liebau (für den Ortsverwaltungsteil Windisch-Minihof im Bereich des Grundstückes-Nr.: 1203/1) geändert werden soll, durch 8 Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Die genaue Lage des Gebietes, auf welches sich die Änderung bezieht, ist aus den im Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen ersichtlich.

Die Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird, wird aussprechen, welche neue Widmungsarten für das im bezeichneten Bereich befindliche Grundstück festgelegt werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagenfrist begründete schriftliche Erinnerungen zum Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird, einzubringen.

Eine Kopie des Entwurfes liegt auch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion-Raumplanungsstelle, auf und kann dort während der Amtsstunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister:
Sampt

388. Stellenausschreibung der Gemeinde Oberschützen für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“

Stellenausschreibung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, idgF, gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Oberschützen ein Dienstposten für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe B) zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernis:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. ein ehrenhaftes Vorleben,
3. volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
4. die volle Handlungsfähigkeit,
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
6. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem 3. Abschnitt des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 i.V.m. § 196 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998.

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 6 wird abgesehen, wenn sich weder eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. Sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

- Strafregisterauszug bzw. bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Oberschützen einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Toth

389. Bekanntgabe über vergebene Aufträge der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Ausschreibende Stelle:

Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H., Josef Hyrtl Platz 4, 7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Kardiologische Implantate

Gegenstand des Auftrags:

zentrale Beschaffung von kardiologischen Implantaten für Standorte der KRAGES

CPV-Codes:

33182210

Auftragsvergabe:

Bezeichnung:

SSIR Segment: Standard

Zuschlag an:

St. Jude Medical Medizintechnik Ges.m.b.H., Wienerbergstraße 11 Vienna Twin Tower Turm B, 1100 Wien

Eingegangene Angebote:

5

Datum der Auftragsvergabe:

6. September 2012

Bezeichnung:

DDDR Segment: Standard

Zuschlag an:

St. Jude Medical Medizintechnik Ges.m.b.H., Wienerbergstraße 11 Vienna Twin Tower Turm B, 1100 Wien

Eingegangene Angebote:

5

Datum der Auftragsvergabe:

6. September 2012

Bezeichnung:

SSIR Segment: Premium

Zuschlag an:

Biotronik Vertriebs GmbH, Am Euro Platz 2, Stiege 2 Euro Plaza Gebäude G, 1120 Wien

Eingegangene Angebote:

2

Datum der Auftragsvergabe:

6. September 2012

Bezeichnung:

DDDR Segment: Premium

Zuschlag an:

Medtronic Österreich GmbH, Handelskai 94-96, 1200 Wien

Eingegangene Angebote:

3

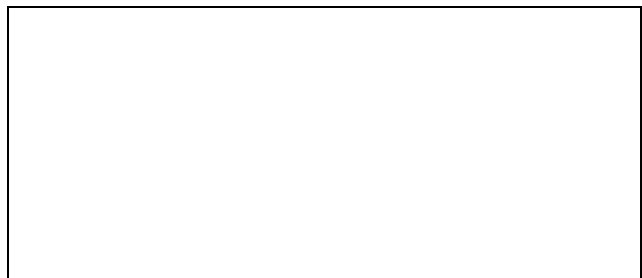
Datum der Auftragsvergabe:

6. September 2012

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

16. Oktober 2012

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.